

II-686 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.63/A
Präs.: 15. MAI 1987
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Derfler, Pfeifer, Kirchknopf, Peck
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1985
geändert wird (Weingesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom,
mit dem das Weingesetz 1985 ge-
ändert wird (Weingesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444, in der Fassung des
Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 372/1986, wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 70 Abs. 7 lautet:

"(7) Weinbehandlungsmittel, die der Weinverordnung 1961
entsprochen haben, dürfen bis 31. Dezember 1990 weiter
in Verkehr gebracht und dem Wein zugesetzt werden."

2. Art. IV lautet:

"§ 29 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt
für Qualitätsweine - ausgenommen Qualitätsweine besonderer
Reife und Leseart - , die im Inland in Verkehr gebracht
werden, zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister
für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festsetzt,
spätestens aber mit 1. Jänner 1989. Über Antrag des über den
Wein Verfügungsberechtigten darf die staatliche Prüfnummer
jedoch schon vor diesem Zeitpunkt verliehen werden."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Sowohl was die staatliche Prüfung von Qualitätswein betrifft als auch bezüglich der Weiterverwendung von Weinbehandlungsmitteln, die der Weinverordnung 1961 entsprochen haben, gibt es im Weingesetz 1985 i.d.F. der Novelle 1986 Inkrafttretensbestimmungen, die aus organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grunde ist es notwendig, das geltende Weingesetz zu novellieren.

Nach dieser Novelle wird die Frist innerhalb der Weinbehandlungsmittel, die der Weinverordnung 1961 entsprochen haben, in Verkehr gesetzt oder dem Wein zugesetzt werden dürfen, bis zum 31. Dezember 1990 erstreckt.

Nach der bisherigen Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 1 wäre mit 1. Juni 1987 bei Qualitätswein, der im Inland in Verkehr gebracht wird, die staatliche Prüfung obligatorisch gewesen.

Nach der vorliegenden Novelle wird der obgenannte Termin bis zum Inkrafttreten einer vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Verordnung verschoben.